

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 99

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

48. Jahrgang  
19. April 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 597/2005 der Kommission vom 18. April 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise .....	1
		Verordnung (EG) Nr. 598/2005 der Kommission vom 18. April 2005 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2004 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem gedämpftem Langkornreis B nach gewissen Drittländern .....	3
		Verordnung (EG) Nr. 599/2005 der Kommission vom 18. April 2005 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2004 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem rund-, mittel- und langkörnigem Reis A nach bestimmten Drittländern .....	4
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 600/2005 der Kommission vom 18. April 2005 über die Neuzulassung eines Kokzidiostatikums als Zusatzstoff in Futtermitteln für zehn Jahre, die vorläufige Zulassung eines Zusatzstoffes und die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln für unbefristete Zeit <sup>(1)</sup></b> .....	5
		★ <b>Verordnung (EG) Nr. 601/2005 der Kommission vom 18. April 2005 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte</b> .....	10
		Verordnung (EG) Nr. 602/2005 der Kommission vom 18. April 2005 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors .....	11
	II	<i>Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		<b>Kommission</b>	
		2005/310/EG:	
		★ <b>Entscheidung der Kommission vom 15. April 2005 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art <i>Glycine max</i> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1137) <sup>(1)</sup></b> .....	13

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

2005/311/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2005 über die Verlängerung der beschränkten Anerkennung von „RINAVE — Registro Internacional Naval, SA“** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1156*) <sup>(1)</sup> ..... 15

2005/312/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2005 des mit dem Abkommen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung eingesetzten Gemischten Ausschusses vom 21. März 2005 zur Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in die Liste des Sektoralen Anhangs über Sportboote** ..... 16



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 597/2005 DER KOMMISSION****vom 18. April 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche  
Entwicklung*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 18. April 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	107,5
	204	65,3
	212	129,8
	624	101,8
	999	101,1
0707 00 05	052	134,5
	204	63,4
	999	99,0
0709 90 70	052	106,4
	204	39,7
	999	73,1
0805 10 20	052	46,5
	204	47,0
	212	58,2
	220	47,8
	400	46,9
	624	61,9
	999	51,4
0805 50 10	052	65,7
	220	69,6
	400	70,1
	528	44,6
	624	71,9
	999	64,4
0808 10 80	388	85,9
	400	134,3
	404	127,9
	508	64,0
	512	71,4
	524	48,2
	528	73,4
	720	79,7
	804	127,0
	999	90,2
0808 20 50	388	78,2
	512	66,8
	528	74,5
	720	59,5
	999	69,8

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (ABl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 598/2005 DER KOMMISSION

vom 18. April 2005

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2004 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem gedämpftem Langkornreis B nach gewissen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2032/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2004 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem gedämpftem Langkornreis B nach gewissen Drittländern vom 11. bis 14. April 2005 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

<sup>(2)</sup> ABl. L 353 vom 27.11.2004, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 599/2005 DER KOMMISSION****vom 18. April 2005****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2004 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem rund-, mittel- und langkörnigem Reis A nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2031/2004 der Kommission<sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission<sup>(3)</sup> kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2031/2004 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rund-, mittel- und langkörnigem Reis A nach bestimmten Drittländern vom 11. bis 14. April 2005 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. April 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*  
Mariann FISCHER BOEL  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96.

<sup>(2)</sup> ABl. L 353 vom 27.11.2004, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 (ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18).

## VERORDNUNG (EG) Nr. 600/2005 DER KOMMISSION

vom 18. April 2005

**über die Neuzulassung eines Kokzidiostatikums als Zusatzstoff in Futtermitteln für zehn Jahre, die vorläufige Zulassung eines Zusatzstoffes und die Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln für unbefristete Zeit**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9d Absatz 1 und 9e Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht die Zulassung von Zusatzstoffen zur Verwendung in der Tierernährung vor.
- (2) Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 legt Übergangsmaßnahmen für Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen fest, die nach der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Termin gestellt wurden, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 galt.
- (3) Die Anträge auf Zulassung der Zusatzstoffe, die in den Anhängen der vorliegenden Verordnung aufgeführt sind, wurden vor dem Termin gestellt, ab dem die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 galt.
- (4) Erste Bemerkungen zu diesen Anträgen wurden der Kommission nach Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/524/EWG vor dem Geltungstermin der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 übermittelt. Diese Anträge sind somit auch weiterhin im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 70/524/EWG zu behandeln.
- (5) Die für das Inverkehrbringen von Salinomax 120G verantwortliche Person reichte gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie einen Antrag auf Zulassung des Kokzidiostatikums für Masthühner für zehn Jahre ein. Die Europä-

ische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat zur für Mensch, Tier und Umwelt sicheren Verwendung dieser Zubereitung unter den in Anhang I dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen eine Stellungnahme abgegeben. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Zubereitung gemäß Anhang I sollte daher für zehn Jahre zugelassen werden.

- (6) Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung des neuen Zusatzstoffs *Lactobacillus acidophilus* DSM 13241 für Hunde und Katzen wurden Daten vorgelegt. Am 15. April 2004 und am 27. Oktober 2004 hat die EFSA zur Sicherheit für die Zieltierarten, den Anwender und die Umwelt eine befürwortende Stellungnahme abgegeben. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Mikroorganismus-Zubereitung gemäß Anhang II sollte daher vorläufig zugelassen werden.
- (7) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung aus *Enterococcus faecium* (ATCC 53519) und *Enterococcus faecium* (ATCC 55593) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1436/98 der Kommission<sup>(3)</sup> für Masthühner vorläufig zugelassen. Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung dieser Mikroorganismus-Zubereitung für unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Mikroorganismus-Zubereitung gemäß Anhang III sollte daher für unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (8) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung aus *Bacillus licheniformis* (DSM 5749) und *Bacillus subtilis* (DSM 5750) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 2437/2000 der Kommission<sup>(4)</sup> der Kommission für Masthühner und durch die Verordnung (EG) Nr. 418/2001 der Kommission<sup>(5)</sup> für Kälber vorläufig zugelassen. Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung dieser Mikroorganismus-Zubereitung für unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Mikroorganismus-Zubereitung gemäß Anhang III sollte daher für unbegrenzte Zeit zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1800/2004 der Kommission (ABl. L 317 vom 16.10.2004, S. 37).

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. L 280 vom 4.11.2000, S. 28.

<sup>(5)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 3.

- (9) Die Verwendung der Mikroorganismus-Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* (NCYC Sc 47) wurde erstmals durch die Verordnung (EG) Nr. 1436/98 für Kaninchen vorläufig zugelassen. Zur Unterstützung eines Antrags auf Zulassung dieser Mikroorganismus-Zubereitung für unbegrenzte Zeit wurden neue Daten vorgelegt. Die Bewertung hat gezeigt, dass die in Artikel 3a der Richtlinie 70/524/EWG für eine derartige Zulassung aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Die Verwendung dieser Mikroorganismus-Zubereitung gemäß Anhang III sollte daher für unbegrenzte Zeit zugelassen werden.
- (10) Die Bewertung dieses Antrags ergibt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Exposition gegenüber dem im Anhang aufgeführten Zusatzstoff bestimmte Verfahren vorgeschrieben werden sollten. Entsprechende Schutzmaßnahmen sollten durch Anwendung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit gewährleistet sein <sup>(1)</sup>.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Anhang I genannte Zubereitung der Gruppe „Kokzidiosatika und andere Arzneimittel“ wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen für zehn Jahre zugelassen.

*Artikel 2*

Die in Anhang II genannte Zubereitung der Gruppe „Mikroorganismen“ wird als Zusatzstoff in der Tierernährung unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen vorläufig für vier Jahre zugelassen.

*Artikel 3*

Die in Anhang III genannten Zubereitungen der Gruppe „Mikroorganismen“ werden als Zusatzstoffe in Futtermitteln unter den in diesem Anhang aufgeführten Bedingungen für unbegrenzte Zeit zugelassen.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).



## ANHANG I

Zulassungsnummer des Zusatzstoffs	Name und Zulassungsnummer der für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffs verantwortlichen Person	Zusatzstoff (Handelsbezeichnung)	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Geltungsdauer der Zulassung
						Mindestgehalt	mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel	
<b>Kokcidiostatika und andere Arzneimittel</b>								
„E 766	Alpharma (Belgien) BVBA	Salinomycin-Natrium: 120 g/kg (Salinomax 120G)	Zusammensetzung des Zusatzstoffs: Salinomycin-Natrium: 120 g/kg Calciumlignosulfonat: 40 g/kg Calciumsulfatdihydrat: Differenz auf 1 000 g/kg Wirkstoff: Salinomycin-Natrium $C_{47}H_{69}O_{11}Na$ , Monocarboxylsäure-Polyether-Natriumsalz gebildet durch Fermentation von <i>Streptomyces albus</i> (ATCC 21838 / US 9401-06), CAS-Nummer: 55 721-31-8 Verwandte Verunreinigungen: < 42 mg Elaiophyllin/kg Salinomycin-Natrium. < 40 g 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin/kg Salinomycin-Natrium.	Masthühner	—	50	70	22.4.2015“ Verabreichung nur bis höchstens 5 Tage vor der Schlachtung zulässig. Angabe in der Gebrauchsanweisung: ,Gefährlich für Equiden und Truthühner‘ ,Dieses Futtermittel enthält einen Zusatzstoff aus der Gruppe der Ionophoren; gleichzeitige Verabreichung bestimmter Tierarzneimittel (z. B. Tiamulin) kann kontraindiziert sein.‘

## ANHANG II

Nr. (oder EG-Nr.)	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Höchstgehalt		Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					Mindestgehalt KBE/kg Alleinfuttermittel	Höchstgehalt KBE/kg Alleinfuttermittel		
<b>Mikroorganismen</b>								
„25	<i>Lactobacillus acidophilus</i> DSM 13241	Zubereitung von <i>Lactobacillus acidophilus</i> mit mindestens: 1 × 10 <sup>11</sup> KBE/g Zusatzstoff	Hunde	—	6 × 10 <sup>9</sup>	2 × 10 <sup>10</sup>	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Zur Verwendung in Trockenfutter mit einem Wassergehalt von höchstens 2 %.	22.4.2009
			Katzen	—	3 × 10 <sup>9</sup>	2 × 10 <sup>10</sup>	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Zur Verwendung in Trockenfutter mit einem Wassergehalt von höchstens 2 %.	22.4.2009“

## ANHANG III

EG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt KBE/kg Alleinfuttermittel	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
<b>Mikroorganismen</b>								
„E 1709	<i>Enterococcus faecium</i> (ATCC 53519) <i>Enterococcus faecium</i> (ATCC 55593) (im Verhältnis 1:1)	Mischung aus verkapseltem <i>Enterococcus faecium</i> ATCC 53519 und <i>Enterococcus faecium</i> ATCC 55593 mit mindestens $2 \times 10^8$ KBE/g Zusatzstoff. (d. h. mindestens $1 \times 10^8$ KBE/g jedes Bakteriums)	Masthühner	—	$1 \times 10^8$	$1 \times 10^8$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden Kokzidiostatika eingesetzt werden: Decoquimat, Halofuginon, Lasalocid-Natrium, Maduramicin-Ammonium, Monensin-Natrium, Narasin, Narasin/Nikarbazin und Salinomyzin-Natrium.	Unbegrenzte Zeit
E 1700	<i>Bacillus licheniformis</i> DSM 5749 <i>Bacillus subtilis</i> DSM 5750 (im Verhältnis 1:1)	Mischung aus <i>Bacillus licheniformis</i> und <i>Bacillus subtilis</i> mit mindestens $3,2 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff ( $1,6 \times 10^9$ jedes Bakteriums/g)	Masttrüthühner	—	$1,28 \times 10^8$	$1,28 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden Kokzidiostatika eingesetzt werden: Diclazuril, Halofuginon, Monensin-Natrium, Robenidin.	Unbegrenzte Zeit
E 1702	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Zubereitung von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens $5 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff	Kälber	3 Monate	$1,28 \times 10^9$	$1,28 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	Unbegrenzte Zeit
E 1702	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> NCYC Sc 47	Zubereitung von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> mit mindestens $5 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff	Mastkaninchen	—	$2,5 \times 10^9$	$7,5 \times 10^9$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischung die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	Unbegrenzte Zeit

**VERORDNUNG (EG) Nr. 601/2005 DER KOMMISSION****vom 18. April 2005****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 10 über Zypern zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge<sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 866/2004 des Rates vom 29. April 2004 über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 ist die Liste der Übergangsstellen festgelegt, an denen Personen und Waren die Trennungslinie zwischen den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern eine tatsächliche Kontrolle ausübt, und den Landesteilen, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt, überschreiten dürfen.
- (2) Da die Eröffnung neuer Übergangsstellen in Zodia und an der Ledra Street vereinbart worden ist, muss Anhang I geändert werden.

(3) Die Regierung der Republik Zypern hat dieser Änderung zugestimmt.

(4) Die türkisch-zyprische Handelskammer ist diesbezüglich konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 866/2004 erhält folgenden Wortlaut:

*„ANHANG I***Liste der Übergangsstellen gemäß Artikel 2 Absatz 4**

- Agios Dhometios
- Ledra Palace
- Ledra Street
- Zodia“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*

Olli REHN

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 955.<sup>(2)</sup> ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 128.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 602/2005 DER KOMMISSION**

**vom 18. April 2005**

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1706/98<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 mit Durchführungsbestimmungen für den Rindfleischsektor zu der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten)<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 sieht die Möglichkeit vor, Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Rindfleischsektors zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes Ausfuhrdrittland vorgesehenen Mengen erfolgen.
- (2) Die vom 1. bis 10. April 2005 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.
- (3) Es sind die Mengen festzusetzen, für welche ab dem 1. Mai 2005 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmenge von 52 100 t beantragt werden können.
- (4) Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass mit dieser Verordnung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tier-

seuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(4)</sup> beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. April 2005 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen für die nachstehend angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus, ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Vereinigtes Königreich:

— 750 t mit Ursprung in Botsuana,

— 650 t mit Ursprung in Namibia;

Deutschland:

— 500 t mit Ursprung in Botsuana,

— 350 t mit Ursprung in Namibia.

*Artikel 2*

Die Lizenzen können gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2247/2003 in den ersten zehn Tagen des Monats Mai 2005 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

Botsuana:	15 986 t,
Kenia:	142 t,
Madagaskar:	7 579 t,
Swasiland:	3 337 t,
Simbabwe:	9 100 t,
Namibia:	10 350 t.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 21. April 2005 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1899/2004 der Kommission (ABl. L 328 vom 30.10.2004, S. 67).

<sup>(2)</sup> ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 333 vom 20.12.2003, S. 37. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1118/2004 (ABl. L 217 vom 17.6.2004, S. 10).

<sup>(4)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft und  
ländliche Entwicklung*

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. April 2005

**über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Glycine max***

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1137)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/310/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Österreich verfügbare Menge Saatgut von Sojabohnen (*Glycine max*), das den Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG im Hinblick auf die Keimfähigkeit entspricht und für die klimatischen Gegebenheiten des Landes geeignet ist, reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Mitgliedstaats zu decken.
- (2) Auch in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern steht allen Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG entsprechendes Saatgut dieser Art nicht in einer Menge zur Verfügung, die ausreicht, um den Bedarf zu decken.
- (3) Österreich sollte daher ermächtigt werden, bis zum 15. Juni 2005 Saatgut dieser Art, das weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zuzulassen.
- (4) Außerdem sollte das Inverkehrbringen solchen Saatguts in anderen Mitgliedstaaten, die Österreich mit Saatgut dieser Art beliefern können, zugelassen werden, unabhängig davon, ob das Saatgut in einem Mitgliedstaat oder in einem unter die Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in

Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut fallenden Drittland<sup>(2)</sup> geerntet wurde.

- (5) Österreich sollte als Koordinator fungieren, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge des gemäß dieser Entscheidung zugelassenen Saatguts die in dieser Entscheidung festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Saatgut von Sojabohnen (*Glycine max*), dessen Keimfähigkeit nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 2002/57/EG entspricht, wird bis zum 15. Juni 2005 zu den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen in der Gemeinschaft zum Verkehr zugelassen, sofern

- a) die Keimfähigkeit zumindest derjenigen im Anhang dieser Entscheidung entspricht;
- b) die mittels der amtlichen Prüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f und g der Richtlinie 2002/57/EG bestätigte Keimfähigkeit auf dem amtlichen Etikett angegeben ist;
- c) das Saatgut erstmals gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung in den Verkehr gebracht wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/117/EG (ABl. L 14 vom 18.1.2005, S. 18).

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10. Entscheidung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 885/2004 (ABl. L 168 vom 1.5.2004, S. 1).

*Artikel 2*

Saatgutlieferanten, die das in Artikel 1 genannte Saatgut in den Verkehr bringen wollen, beantragen die entsprechende Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind oder in den sie einführen.

Der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt den Lieferanten, das Saatgut in den Verkehr zu bringen, es sei denn,

- a) es bestehen begründete Zweifel daran, dass der Lieferant in der Lage ist, die von ihm beantragte Menge Saatgut in den Verkehr zu bringen, oder
- b) die Gesamtmenge, die nach der betreffenden Ausnahmeregelung in Verkehr gebracht werden darf, würde die im Anhang festgesetzte Höchstmenge übersteigen.

*Artikel 3*

Zur Durchführung dieser Entscheidung leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe.

Österreich fungiert als koordinierender Mitgliedstaat in Bezug auf Artikel 1, um sicherzustellen, dass die zugelassene Gesamt-

menge die im Anhang festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.

Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag gemäß Artikel 2 gestellt wird, melden dem koordinierenden Mitgliedstaat unverzüglich die im Antrag genannte Menge. Dieser teilt dem meldenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, ob die Bewilligung des Antrags zu einer Überschreitung der Höchstmenge führen würde.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wie viel Saatgut gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassen worden ist.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. April 2005

*Für die Kommission*  
Markos KYPRIANOU  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

Art	Sorte	Höchstmenge (in Tonnen)	Mindestkeimfähigkeit (% der reinen Körner)
<i>Glycine max</i>	(Reifeklasse: sehr früh) Dolores Gallec, Merlin, OAC Erin	1 185	70
	(Reifeklasse: früh) Amphor, Essor, Idefix, Kent, London	1 275	



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 18. April 2005****über die Verlängerung der beschränkten Anerkennung von „RINAVE — Registro Internacional Naval, SA“***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 1156)***(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2005/311/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. Novem-  
ber 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für  
Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die  
einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Schreiben der portugiesischen Behörden vom  
25. März 2003 und 8. Mai 2003, in denen eine unbefristete  
Verlängerung der beschränkten Anerkennung von „RINAVE —  
Registro Internacional Naval, SA“ (im Folgenden „RINAVE“) ge-  
mäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der vorgenannten Richtlinie  
beantragt wird,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Beschränkte Anerkennungen gemäß Artikel 4 Absatz 3  
der Richtlinie 94/57/EG werden Organisationen (Klassifi-  
kationsgesellschaften) gewährt, die sämtliche Kriterien des  
Anhangs außer denen der Nummern 2 und 3 des Ab-  
schnitts „Allgemeine Anforderungen“ erfüllen; sie sind  
jedoch zeitlich und in ihrem Geltungsbereich begrenzt,  
damit die betreffenden Organisationen Gelegenheit erhal-  
ten, mehr Erfahrungen zu sammeln.
- (2) In der Entscheidung 2000/481/EG der Kommission<sup>(2)</sup>  
vom 14. Juli 2000 wurde RINAVE gemäß Artikel 4 Ab-  
satz 3 für drei Jahre eine auf Portugal beschränkte Aner-  
kennung gewährt.
- (3) Die Kommission hat festgestellt, dass RINAVE sämtliche  
Kriterien des Anhangs der vorgenannten Richtlinie außer  
denen der Nummern 2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine  
Anforderungen“ erfüllt, einschließlich der neuen Vor-  
schriften gemäß Artikel 4 Absatz 5.

- (4) Die Beurteilung der Kommission hat ferner ergeben, dass  
die Organisation abhängig ist von den technischen Vor-  
schriften einer anderen anerkannten Organisation.
- (5) Im Zeitraum 2000—2003 lag die Leistungsfähigkeit von  
RINAVE in den Bereichen Sicherheit und Verschmut-  
zungsverhütung laut den Veröffentlichungen im Rahmen  
der Pariser Vereinbarung durchgehend auf höchstem Ni-  
veau.
- (6) Diese Entscheidung steht mit der Stellungnahme des nach  
Artikel 7 der Richtlinie 94/57/EG eingesetzten Ausschus-  
ses im Einklang —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die beschränkte Anerkennung von „RINAVE — Registro Inter-  
nacional Naval, SA“ wird ab dem Datum der Annahme dieser  
Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG  
für drei Jahre verlängert.

*Artikel 2*

Der Geltungsbereich der verlängerten Anerkennung ist auf Por-  
tugal beschränkt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2005

*Für die Kommission*

Jacques BARROT

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch  
die Richtlinie 2002/84/EG des Europäischen Parlaments und des  
Rates (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 53).

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 91.

**BESCHLUSS Nr. 1/2005 DES MIT DEM ABKOMMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT  
UND KANADA ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG EINGESETZTEN GEMISCHTEN  
AUSSCHUSSES**

**vom 21. März 2005**

**zur Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in die Liste des Sektoralen Anhangs über  
Sportboote**

(2005/312/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, insbesondere auf die Artikel VII und XI,

in der Erwägung, dass der Gemischte Ausschuss die Aufnahme einer Konformitätsbewertungsstelle in die Liste des Sektoralen Anhangs beschließen muss —

BESCHLIESST:

- (1) Die Konformitätsbewertungsstelle in Anlage A wird der Liste der kanadischen Konformitätsbewertungsstellen in Anlage 2 des Sektoralen Anhangs über Sportboote hinzugefügt.
- (2) Der besondere Geltungsbereich der Aufnahme der in der Anlage A genannten Konformitätsbewertungsstelle in diese Liste, d. h. die davon betroffenen Produkte und Konformitätsbewertungsverfahren, ist von den beiden Vertragspartnern vereinbart worden und wird von ihnen aufrechterhalten.

Dieser Beschluss ist in zwei Urschriften abgefasst und wird von den Vertretern des Gemischten Ausschusses unterzeichnet, die bevollmächtigt sind, für die Zwecke der Änderung des Abkommens im Namen der Vertragsparteien zu handeln. Der Beschluss tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem er von der letzten Vertragspartei unterzeichnet wird.

Unterzeichnet in Ottawa am 21. März 2005.      Unterzeichnet in Brüssel am 16. März 2005.

*Im Namen Kanadas*  
Allison YOUNG

*Im Namen der Europäischen Gemeinschaft*  
Joanna KIOUSSI

—  
*Anlage A*

**Konformitätsbewertungsstelle Kanadas, die in die Liste der Konformitätsbewertungsstellen in Anlage 2 des  
Sektoralen Anhangs über Sportboote aufgenommen wird**

IMCI-NA 1084 Cedar Grove Boulevard Oakville, Ontario L6J 2C4 Tel.: (905) 84 54 99 99 Fax: (905) 849 37 76
---